

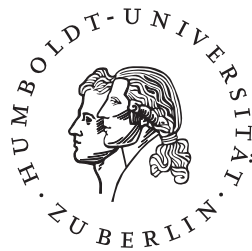
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Institut für Informatik
Lehrstuhl für Informatik in Bildung und Gesellschaft
Rudower Chaussee 25
12489 Berlin

Thomas Kollbach

SEITENEFFEKTE DES DIGITAL MILLENNIUM COPYRIGHT ACT

Ursachen und Folgen einer *Lex Hollywood*

**Informatik und Informationsgesellschaft II:
Dimensionen der Informatik**



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Der Digital Millenium Copyright Act	3
2.1	Das Copyright und die Entstehung des Digital Millenium Copyright Act .	3
2.2	Wichtige Regelungen	4
2.2.1	Verbot der Umgehung von Kopierschutztechniken	4
2.3	„Safe Harbour“-Regelung	5
2.3.1	Das Takedown-Notice Verfahren	6
3	Fazit und Ausblick	8
A	Anhang	9

1 Einleitung

Das erklärte Ziel des Digital Millennium Copyright Act (Digital Millennium Copyright Act) war es, das amerikanische System des Copyright¹ für das „digitale Jahrtausend“ zu machen. Das Gesetz wurde im Jahr 1998 nach der Unterzeichnung durch den U.S.-Präsidenten Bill Clinton wirksam.

Schon vor der Unterzeichnung des Gesetzes wurden kritische Stimmen laut, dass das Gesetz zahlreiche negative Folgen für Meinungsfreiheit und Konsumentenrechte in Kauf nehmen würde, um damit die Interessen der Medienindustrie zu schützen.

Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die direkten und indirekten Folgen des Gesetzes für die amerikanische Gesellschaft sowie den Rest der Welt gut sichtbar.

Es gibt zahlreiche dokumentierte Fälle, in denen der Digital Millennium Copyright Act zur Anwendung kam, um politische oder wirtschaftliche Interessen mit der Hilfe des Copyrights durchzusetzen. Die immer größer werdende Bedeutung des Mediums Internet für die Medienwelt in Kombination mit den Umwälzungen in der Struktur der Medienöffentlichkeit² wird die Regelungen und Mechanismen und letztendlich auch die Gesetze wie den Digital Millennium Copyright Act selbst auf die Probe stellen.

Einer der größten Medienprozesse der nahen Zukunft³ wird vom Digital Millennium Copyright Act geprägt sein.

Da der Digital Millennium Copyright Act eine Umsetzung der Beschlüsse des WIPO Copyright Treaty⁴ ist, sind viele der Ideen, die den Digital Millennium Copyright Act prägen, in die Immaterialgüterrechte anderer Länder eingegangen. So beschloss etwa das Europaparlament am 22. Mai 2001 die Directive 2001/29/EC, um den oben genannten WIPO Copyright Treaty in europäisches Recht umzusetzen. Viele in der Direktive enthaltene Regelungen ähneln denen des Digital Millennium Copyright Act. Damit sind zumindest einige der Folgen dieser Regelungen nicht nur auf die Vereinigten Staaten von Amerika beschränkt, sondern können als Probe dieser Ideen für viele Länder gelten.

Diese Arbeit widmet sich einer Bestandsaufnahme der Folgen, im Besonderen der unerwünschten Nebeneffekte des Digital Millennium Copyrights Acts und will einen Ausblick in die Zukunft geben.

¹Zum Teil verwende ich die Begriffe Copyright und Urheberrecht synonym. Sofern ich nichts anderes angebe beziehe ich mich dabei auf das U.S.-amerikanische Urheberrecht.

²Das Aufkommen von Blogs und ihre zunehmende Bedeutung für die Medienöffentlichkeit sowie das Phänomen der Online Enzyklopädie Wikipedia seien hier als nur zwei Beispiele genannt.

³Der U.S. Medienkonzern Viacom verklagt Google, da diese, nach Ansicht von Viacom, auf ihrem Videoportal YouTube nicht energisch (oder erfolgreich) genug gegen von den Nutzern begangene unrechtmäßige Verbreitung von Viacom's Videomaterial vorgehen. Der Prozess verspricht zu einem starken Test für die „Safe Harbour Provision“ des Digital Millennium Copyright Act zu werden.

⁴(World Intellectual Property Organization 1996, Online verfügbar unter http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html)

2 Der Digital Millenium Copyright Act

2.1 Das Copyright und die Entstehung des Digital Millenium Copyright Act

Das Schutzrecht für Werke, analog zum deutschen Urheberrecht, wird in den Vereinigten Staaten von Amerika seit 1790 durch den Copyright Act geregelt, der in der Tradition des Statue of Anne⁵ steht.⁶

Seit dem ersten Copyright Act von 1790 wurde der Copyright Act mehrfach überarbeitet und ergänzt. Der Digital Millenium Copyright Act stellt die aktuellste Überarbeitung dieser Form da.

Das Ziel des Digital Millenium Copyright Act ist, wie eben bereits gesagt, die Umsetzung des WIPO Copyright Treaty and the WIPO Performances and Phonograms Treaty. Dessen politische Zielsetzung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

„The WIPO Copyright Treaty and the WIPO Performances and Phonograms Treaty – completed after years of intense lobbying by the United States government—will update international copyright law for the digital age and ensure the protection of American creative products abroad. [...]

The United States leads the world in the production of creative works [...]. Copyright industries represent nearly 6% of the U.S. gross domestic product and nearly 5% of U.S. employment. Yet American companies loose \$18-20 billion every year due to international piracy of copyrighted works. [...]

In any event, we must act promptly [...] so that further theft of our nation’s most valuable creative products may be prevented.“ (Hatch 1997)

Man kann also durchaus sagen, dass es sich beim WIPO Copyright Treaty bzw. dem WIPO Performances and Phonograms Treaty und damit bei dem ihn umsetzenden Digital Millenium Copyright Act um industriefreundliche Gesetzgebung handelt.

⁵Copyright Act 1709 8 Anne c.19; An Act for the Encouragement of Learning, by vesting the Copies of Printed Books in the Authors or purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned

⁶Im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht, das in der Tradition des kontinentaleuropäischen Immaterialgüterrechts steht, schützt das Copyright wirtschaftliche Interessen der Besitzer des Copyrights und ist demnach veräußerlich. Auch ein Verzicht auf das Copyright ist im U.S.-amerikanischen System möglich. Vgl. (Bundeszentrale für Politische Bildung)

2.2 Wichtige Regelungen

2.2.1 Verbot der Umgehung von Kopierschutztechniken

Diese sog. „Anticircumvention“-Regelung wird von vielen Kritikern als die problematischste Regelung des Digital Millennium Copyright Act angesehen.⁷ Sie verbietet das Umgehen von Maßnahmen, die ein Vervielfältigen des Werkes verhindern sollen und stellt diese Umgehung unter Strafe. Zusätzlich verbietet er die Entwicklung und Verbreitung von Werkzeugen, die zur Umgehung verwendet werden.⁸

Problematisch an dieser Regelung ist vor allem das Maß an Kontrolle, die sie den Inhabern des Copyrights eines Werkes überträgt.

So kann etwa Hersteller von Garagentoröffnern einen „Kopierschutz“ in seine digitalen Öffner einbauen und diese so nicht nur vor der Kopie durch potentielle Diebe, sondern auch durch Konkurrenten, welche ein kompatibles System herstellen wollen, schützen.⁹

Zusätzlich problematisiert werden die Nebeneffekte der Regelung durch das Verbot der Weitergabe und Veröffentlichung von Methoden zur Kopierschutzmaßnahmen. Wenn im oben genannten Beispiel jemand ein Sicherheitsproblem mit dem Kopierschutz des Türöffners finden würde, so wäre es sehr wahrscheinlich, dass er dieses aus Angst vor Strafe nicht bekannt machen würde. Ein potentieller Einbrecher, der ebenfalls von dem Problem wüsste, könnte dieses so ausnutzen, ohne dass ein Konsument (oder vielleicht sogar der Hersteller) etwas ahnen würde.

Der Digital Millennium Copyright Act wird genutzt um Kontrolle über die Verbreitung kritischer Forschungsergebnissen und damit auch von Ergebnissen die das Brechen von Kopierschutzsystemen beschreiben auszuüben. Ein Beispiel ist der Fall um den Edward Felten, einen Sicherheitsforscher aus Princeton, der mit seinem Forschungsteam das auf Wasserzeichen¹⁰ basierende, Kopierschutzsystem der Secure Digital Music Initiative (SDMI) gebrochen hatte, aber die Forschungsergebnisse über mehrere Jahre nicht veröffentlichen konnte, weil er eine Klage fürchten musste.¹¹

Das sichtbarste, wenn auch vielleicht nicht offensichtlichste Resultat des Umgehungsverbots für Kopierschutzregelungen sind die Entwicklungen beim digitalen Film bzw. dessen Abspielgeräten.

⁷Vgl. (Lessig 2002, S. 187. ff.)

⁸Es obliegt dem Librarian of Congress eine Liste von Ausnahmen zu definieren, unter denen diese Regelungen straffrei gebrochen werden können. Diese Liste deckt allerdings hauptsächlich Spezialfälle ab.

⁹(Felten 2003) beschreibt genau diesen Fall.

¹⁰Ironischerweise verwenden alle als DRM-frei bezeichneten Online-Musikläden Wasserzeichen um ihre Musik zu kennzeichnen. SDMI wäre also vielleicht tatsächlich eine für Konsumenten akzeptable Lösung gewesen. Nur war es eben aus der sicherheitstechnischen Sicht nicht perfekt und man glaubte wohl, die absolute Kontrolle über Medieninhalte noch erzielen zu können.

¹¹Eine Gruppe von Hackern veröffentlichte die Schwachstellen dennoch und Felten erzwang durch den öffentlichen Druck einer Klage eine Aussage der SDMI-Initiative, von einer Klage abzusehen. Vgl. (Röttgers 2003, S. 60 ff.)

Der Siegeszug der auf Festplatten- oder Flashspeicher basierten MP3-Abspielgeräte, wie dem iPod der Firma Apple, ist in der Hauptsache auf zwei Dinge zurückzuführen.¹²

Zum einen liegt die Musik schon in einer digitalen Form vor: Der Compact-Disc (Audio). Zum anderen ist es relativ leicht, diese Musik auf einen Personal Computer zu kopieren und damit für einen iPod o.ä. verfügbar zu machen.¹³

Bei DVDs ist die Situation anders. Beinahe jede kommerzielle DVD ist mit dem Verschlüsselungsalgorithmus *Content Scrambling System* geschützt. Dieser hielt kryptographischen Angriffen allerdings nicht stand und kann seit 1999 als gebrochen gelten.¹⁵ Allerdings schützt die „Anticircumvention“-Regelung auch einen gebrochenen Kopierschutz, so dass dessen Präsenz alleine genügt, um dem Inhaber des Copyrights die vollständige Kontrolle über die Nutzungswege seines Werkes zu geben, sofern er genügend wirtschaftliche Macht besitzt.

Es ist einem Konsumenten bei Strafe verwehrt von DVDs oder anderen Medien, die einen Kopierschutz enthalten, Kopien anzufertigen, auch wenn er diese besitzt.

Dies trifft zum Teil sogar auf analoge Kopien zu. Dies führt dazu, dass der Urheber eine größere Kontrolle hat:

„It may be your music, but it’s not your film. Film you can rip, mix, and burn only as Hollywood allows. It controls that creativity – it, and the law that backs it up.“¹⁶

2.3 „Safe Harbour“-Regelung

Die so genannte „Safe Harbour“-Regelung schützt Dienstanbieter vor Haftungsansprüchen auf Grundlage des Digital Millennium Copyright Act, wenn das Material von Kunden des Dienstanbieters online gestellt oder übertragen wurde. Ein typischer Fall ist hier ein Internet Service Provider (ISP), der nicht dafür haftbar gemacht werden kann, was seine Kunden über seine Leitungen übertragen.

Um den Schutz der „Safe Harbour“ Regelung zu genießen, muss ein Dienstanbieter die folgenden Voraussetzungen erfüllen:¹⁷

- Der Dienstanbieter darf keine Kenntnis des Materials haben oder finanziellen Vorteil aus diesem ziehen.¹⁸

¹²Natürlich neben der Tatsache das sie erschwinglich und technisch ausgereift verfügbar sind

¹³Zwar gab und gibt es Versuche die CD kopiergeschützt zu machen, doch diese dürfen, spätestens seit dem Sony Root-Kit Fall, als gescheitert gelten.¹⁴

¹⁵Genauere Details zu CSS vgl. (Bogk 2000)

¹⁶(Lessig 2002, S. 11)

¹⁷Vgl. Section 512 of the Digital Millennium Copyright Act (Digital Millennium Copyright Act)

¹⁸Die Auslegung des finanziellen Vorteils war ein Hauptgegenstand des Falles *MGM vs. Grokster* vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika. Siehe hierzu (von Lohmann 2005).

- Der Diensteanbieter muss Copyright-Leitlinien und -benachrichtigungsmöglichkeiten haben und diese seinen Kunden gegenüber veröffentlichen
- Zusätzlich muss eine zuständige Stelle angegeben werden, an die Beschwerden über Copyrightverstöße gerichtet werden. Eine typische Angabe dieser Art stellt (Google) dar.

Diese Regelungen stellen für viele Diensteanbieter die einzige Grenze zur Mithaftung bei Copyrightverstößen der Nutzer ihrer Dienste da. Daher gehen die Anbieter kein Risiko ein und reagieren sofort auf Beschwerden, zumal sie diesen Schutz verlieren, sollte ein Gericht feststellen, dass sie sich nicht den „Safe Harbour“-Regeln entsprechend verhalten haben. Dies führt in der Praxis häufig zu einer Art vorausseilenden Gehorsam.

2.3.1 Das Takedown-Notice Verfahren

Der Prozess der Beschwerde über einen Verstoß gegen das Copyright bzw. die Richtlinien des Digital Millennium Copyright Act ist in diesem genau geregelt.

Eine Partei, die ihr Copyright verletzt sieht, fordert den Diensteanbieter mit einer sogenannten „Takedown Notice“ auf, das Werk zu entfernen und versichert gleichzeitig, das Copyright an eben diesem Werk zu besitzen.

Der Diensteanbieter entfernt das Werk. Sollte der Diensteanbieter der Meinung sein, dass das Werk nicht entfernt werden muss, muss er einen (kostspieligen und zeitintensiven) Prozess gegen den Absender der „Takedown Notice“ anstreben.

Sollte derjenige Nutzer des Dienstes, der das entfernte Werk ursprünglich (über den Diensteanbieter) verbreitet hat, der Meinung sein, es sei unrechtmäßig entfernt worden, dann kann er eine sog. „Counter Notice“ an den Diensteanbieter senden, der verpflichtet ist, es an den ursprünglichen Absender weiterzuleiten. Sollte der ursprüngliche Beschwerdeführer nicht innerhalb von vierzehn Tagen Klage vor Gericht einreichen, so muss der Inhaltsanbieter den entfernten Inhalt wiederherstellen.

Dieser Ablauf soll, theoretisch, verhindern, dass der Digital Millennium Copyright Act missbraucht wird um Inhalte aus dem Netz zu entfernen, zumal der Beschwerdeführer dem Diensteanbieter gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet ist, sollte sich die „Takedown Notice“ als unbegründet herausstellen.

In der Praxis hat sich diese Regelung allerdings, wie von Kritikern vor Verabschiedung des Digital Millennium Copyright Act befürchtet, nicht bewährt. Es gibt dort zwei Hauptprobleme:

Zum einen ist die Frage, ob ein Werk durch das Copyright geschützte Bestandteile einer Dritten Partei enthält, nicht leicht zu beantworten.

„The film *Twelve Monkeys* was stopped by a court twenty-eight days after its release because an artist claimed a chair in the movie resembled a sketch

of a piece of furniture that he had designed. The movie *Batman Forever* was threatened because the Batmobile drove through an allegedly copyrighted courtyard and the original architect demanded money before the film could be released. In 1998, a judge stopped the release of *The Devil's Advocate* for two days because a sculptor claimed his art was used in the background.“ (Lessig 2002, S. 3ff)

Dies zeigt, dass selbst mit Expertenwissen und viel Sorgfalt solche Probleme entstehen können.

Die zweite wichtige Frage ist eine Frage von Geld bzw. Kosten und Nutzen. Sich dem Risiko eines kostspieligen Rechtsstreits auszusetzen ist einer Privatperson oder einer kleinen Firma ohne eigene Rechtsabteilung kaum möglich. Hinzu kommen eventuelle Schadenersatzforderungen. Die gilt sowohl für das Versenden einer „Takedown Notice“ als auch für den Widerspruch in Form einer „Counter Notice“.

Dies führt dazu, dass das „Takedown“-Verfahren beinahe nur von großen Unternehmen oder Organisationen mit ähnlichen finanziellen Mitteln angewendet werden kann.

Dies wiederum führt dazu, dass der Digital Millennium Copyright Act als eine Waffe zur Unterdrückung bestimmter Aussagen, insbesondere online geworden ist. (Online Policy Group 2004) dokumentiert den Fall, bei dem die Firma Diebold Inc. mit Hilfe des Digital Millennium Copyright Act versucht hat, die Veröffentlichung von firmeninternen E-Mail Nachrichten, die Sicherheitslücken in den elektronischen Wahlmaschinen beschreiben zu verhindern. In diesem Fall vergeblich. (Vgl. hierzu 3. in (Mulligan u. a. 2008))

Zusätzlich stellt das „Takedown“-Verfahren eine große Belastung für einige Inhaltsanbieter dar, was zumindest aus dem deutlichen Hinweis

„Sie sind verpflichtet, Schadensersatz (einschließlich der Erstattung der entstandenen Kosten und Anwaltshonorare) zu leisten, falls Sie fälschlicherweise angeben, dass ein Produkt oder eine Aktivität Ihr Urheberrecht verletzt.

Tatsächlich gab es kürzlich einen Fall (weitere Informationen erhalten Sie unter http://www.onlinepolicy.org/action/legpolicy/opg_v_diebold/), bei dem ein Unternehmen, das eine Benachrichtigung über eine Urheberrechtsverletzung eingereicht hatte und die Entfernung solcher urheberrechtlich geschützter Online-Materialien erwirken wollte, dazu verurteilt wurde, diese Kosten und Anwaltshonorare zu übernehmen. Diese beliefen sich auf insgesamt 100.000 US-Dollar.“ (Google)

zu schließen ist.¹⁹

¹⁹Wobei ebenfalls auf (Online Policy Group 2004) verwiesen wird, da es sich um einen der wenigen Fälle bekannten handelt bei dem der Versuch gescheitert ist. Ein Negativbeispiel sind z.B. die von Google vorgenommenen Löschungen von Videos auf dem Videodienst YouTube, bei denen regelmäßig auch nicht das Copyright verletzende Werke gelöscht werden. Für ein Beispiel vgl. (Moore 2007)

3 Fazit und Ausblick

Einer der Architekten des Digital Millennium Copyright Act, Bruce A. Lehman, jetzt Vorsitzender des International Intellectual Property Institute, hat in einer Diskussionsrunde am 23. März 2007²⁰ eingestanden, dass der Ansatz des Digital Millennium Copyright Act bisher nicht wirklich erfolgreich bei dem Erreichen des Ziels, der Schaffung eines für das 21. Jahrhundert geeigneten Copyright-Systems, war.

In der Zwischenzeit gibt es immer wieder Vorstöße, insbesondere von Seiten der Unterhaltungsindustrie, noch schärfere Gesetze zu erlassen, oft ohne Rücksicht auf andere Rechte wie Meinungsfreiheit oder Konsumentenrechte.

Weltweit werden, zum Teil unter großen Kontroversen, Regelungen zum WIPO Copyright Treaty umgesetzt.²¹

Wie bereits beschrieben, zeigt sich zunehmend, dass das verschärfte Urheberrecht bzw. das Copyright gute Instrumente zum Durchsetzen anderer Interessen bereitstellt.

Es muss hier die Frage gestellt werden, ob das seit dem *Statute of Anne*²² herausgebildete Urheberrecht, insbesondere mit den stets verschärften Regelungen der letzten Jahrzehnte, geeignet ist für eine Zukunft, in der es für jedermann leicht möglich ist, Inhalte zu erstellen – und so auch in den Konflikt mit dem Copyright zu geraten.²³

²⁰(Lehman, Videoaufzeichnung eines Panels mit Bruce A. Lehman an der McGill Universität in Kanada)

²¹Exemplarisch sei hier die Kontroverse der Umsetzung in Kanada genannt. Vgl. (Geist)

²²Queen Anne I. of Great Britain (1709)

²³Eine Alternative stellte hier das Konzept von Creative Commons dar, dass versucht, auf Basis des bestehenden Systems von Copyright bzw. Urheberrecht, flexible, leicht verständliche und für eine digitale gesamte Gesellschaft sinnvolle System der Rechtevergabe und auch insbesondere des -verzichts zu schaffen. Vgl. hierzu (Lessig 2002) und (cc)

A Anhang

Literatur

cc

Creative Commons. <http://creativecommons.org/>, Abruf: 1.7.2008

Bogk 2000

BOGK, Andreas: *Critique of DVD CCA's claims about DeCSS*. http://w2.eff.org/IP/Video/DVDCCA_case/dvd-bogk.html. Version: 1 2000, Abruf: 2.7.2008

Bundeszentrale für Politische Bildung

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG: *Dossier Urheberrecht*. <http://www.bpb.de/themen/0GNUL9,0,Urheberrecht.html>, Abruf: 28.6.2008

Felten 2003

FELTEN, Edward W.: *Another DMCA Attack on Interoperation*. Version: 1 2003. <http://www.freedom-to-tinker.com/?p=253>, Abruf: 23.6.2008

Geist

GEIST, Michael: *The Canadian DMCA: A Betrayal*

Google

GOOGLE: *Digital Millennium Copyright Act (DMCA)*. <http://www.google.de/dmca.html>, Abruf: 1.7.2008

Hatch 1997

HATCH, Sen. O.: S. 1121. A bill to amend Title 17 to implement the WIPO Copyright Treaty and the WIPO Performances and Phonograms Treaty; to the Committee on the Judiciary. In: *105th Congress – Congressional Record – Senate*, 1997

Lehman

LEHMAN, Bruce: *Digital Dystopia at McGill University*. <http://video.google.com/videoplay?docid=4162208056624446466&hl=en>, Abruf: 1.7.2008

Lessig 2001

LESSIG, Lawrence: *Code and other Laws of Cyberspace*. Bd. 2. Auflage. Basic Books, 2001

Lessig 2002

LESSIG, Lawrence: *The Future of Ideas, The Fate of Commons in a Connected World*. 2. New York : Vintage Books, 2002

von Lohmann 2005

LOHMANN, Fred von: *Remedying 'Grokster'*. <http://www.law.com/jsp/article.jsp?id=1122023112436>. Version: 7 2005, Abruf: 1.7.2008

Moore 2007

MOORE, Jim: *100,000 "Mistakes" by Viacom?* <http://blogs.law.harvard.edu/jim/2007/02/02/100000-mistakes-by-viacom/>. Version: 2 2007, Abruf: 1.7.2008

Mulligan u. a. 2008

MULLIGAN, Deirdre ; OZER, Nicky ; NIELSEN, Nicolai: *Unintended Consequences: Seven Years under the DMCA.* <http://www.eff.org/wp/unintended-consequences-seven-years-under-dmca#Section3>. Version: 4 2008, Abruf: 28.6.2008

Online Policy Group 2004

ONLINE POLICY GROUP: *Online Policy Group v. Diebold, Inc.* http://www.onlinepolicy.org/action/legpolicy/opg_v_diebold/. Version: 10 2004, Abruf: 1.7.2008

Queen Anne I. of Great Britain 1709

QUEEN ANNE I. OF GREAT BRITAIN: *Statute of Anne: Copyright Act 1709 8 Anne c.19.* 5 1709

Röttgers 2003

RÖTTGERS, Janko: *Mix, burn & R.I.P.: Das Ende der Musikindustrie.* 1. Hannover : Verlag Heinz Heise, 2003 http://www.lowpass.cc/Janko_Roettgers_Mix_Burn_RIP.pdf

Russinovich 2005

RUSSINOVICH, Mark: *Sony, Rootkits and Digital Rights Management Gone Too Far.* <http://blogs.technet.com/markrussinovich/archive/2005/10/31/sony-rootkits-and-digital-rights-management-gone-too-far.aspx>. Version: 10 2005, Abruf: 29.6.2008

Schneier 2005

SCHNEIER, Bruce: *Sony's DRM Rootkit: The Real Story.* http://www.schneier.com/blog/archives/2005/11/sonys_drm_rootk.html. Version: 11 2005, Abruf: 29.6.2008

World Intellectual Property Organization 1996

WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION: *WIPO Copyright Treaty.* Dezember 1996